

II-1399 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

A N T R A G

No. 737 /A
Präs.: 15. JUNI 1994

der Abgeordneten *HUMS, SIGL*
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben
der Post- und Telekom Austria (Poststrukturgesetz - PTSG)

Der Nationalrat wolle beschließen: Bundesgesetz über die
Einrichtung und Aufgaben der Post- und Telekom Austria
(Poststrukturgesetz - PTSG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dieses Bundesgesetz verfolgt das Ziel, die Post- und
Telegraphenverwaltung bis zum 1. Jänner 1996 aus dem Verband
der Bundesverwaltung auszugliedern und so ein flexibles,
selbständig agierendes und mit voller Rechtsfähigkeit
ausgestattetes Unternehmen zu schaffen. Durch diese
Strukturänderung soll auch dem zunehmenden Wettbewerbsdruck
und den einschlägigen Liberalisierungstendenzen der
Europäischen Union Rechnung getragen werden.

1. Teil

1. Hauptstück

Einrichtung der Post- und Telekom Austria

§ 1.(1) Zur Vorbereitung der Einbringung der Post- und Telegraphenverwaltung zur Besorgung der Betriebsaufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens sowie des Omnibusdienstes wird eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gebildet. Insoweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Gesellschaft führt bis zur Einbringung der Post- und Telegraphenverwaltung gemäß § 17 die Firma "Post- und Telekom Austria Errichtungsgesellschaft" und danach "Post- und Telekom Austria". Die Bezeichnung kann als "PTA" abgekürzt werden. Es finden die für Vollkaufleute geltenden Rechtsvorschriften Anwendung. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

(3) Die Gesellschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

2. Hauptstück

Unternehmensgegenstand

§ 2.(1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Vorbereitung der Einbringung der Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Abschluß jener Rechtsgeschäfte, die der Sicherstellung der künftigen Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft dienen, und nach deren Einbringung die Erbringung von Dienstleistungen und die Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen auf dem Gebiet

1. des Postdienstes, einschließlich des Paket- und Gelddienstes,
2. des Telekommunikationsdienstes (Fernmeldedienstes),
3. des Omnibusdienstes im Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr,
4. anderer kommerzieller Leistungen für Dritte, soweit sonstige Aufgaben nicht beeinträchtigt werden,

durch sie selbst oder durch rechtlich selbständige Unternehmen, an denen sie beteiligt ist (§ 228 HGB).

(2) Die Gesellschaft kann zur Besorgung ihrer Aufgaben rechtlich selbständige Unternehmen gründen, erwerben sowie unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder Beteiligungen an rechtlich selbständigen Unternehmen erwerben.

3. Hauptstück

Stammkapital, Anteilsrechte, Eintragung ins Firmenbuch

§ 3.(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt zunächst eine Million Schilling und bestimmt sich nach der Einbringung nach § 17. Die Anteile der Gesellschaft sind zu 100 % dem Bund vorbehalten. Die Verwaltung der Anteilsrechte für den Bund obliegt dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

(2) Die Beteiligungen des Bundes an der Radio Austria Aktiengesellschaft und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m.b.H. sind der Gesellschaft unentgeltlich zu übertragen. § 18 gilt sinngemäß.

(3) Das Unternehmen ist vom Handelsgericht Wien unter Angabe der Firma, des Sitzes, des Gegenstandes und des Stammkapitals in das Firmenbuch einzutragen. Die Vorstandsmitglieder, die Prokuristen und deren Zeichnungsbefugnis sind vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.

4. Hauptstück

Organe

§ 4. Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

1. Abschnitt

Vorstand

§ 5.(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern, von denen eines zum Vorsitzenden (Generaldirektor) und eines zum Stellvertreter des Vorsitzenden (Generaldirektorstellvertreter) zu ernennen sind.

(2) Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Diese Vorschriften gelten auch für den Anstellungsvertrag.

(3) Die Funktionen sind öffentlich auszuschreiben. Hiebei finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982 über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl. Nr. 521, Anwendung.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

§ 6.(1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden; über vertrauliche Angelegenheiten haben sie Stillschweigen zu bewahren. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie können sich von der Schadenersatzpflicht durch den Gegenbeweis befreien, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet haben.

(3) Die Tätigkeit des Vorstandes einschließlich der Geschäftsverteilung regelt die ihm vom Aufsichtsrat gegebene Geschäftsordnung.

(4) Die Gesellschaft wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder einem Prokuristen.

(5) Eine gemäß Abs. 4 vorgenommene Vertretungshandlung ist einem Dritten gegenüber nur dann unwirksam, wenn diesem bewußt ist, daß dabei die Vertretungsbefugnis oder der gesetzliche Wirkungskreis der Gesellschaft mißbraucht wurde.

(6) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen. Prokuristen haben in der Weise zu zeichnen, daß sie ihrem Namen einen die Prokura andeutenden Zusatz beifügen.

(7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann in dem für die Vertretung der Gesellschaft gebotenen Umfang an Personen, die bei der Gesellschaft Dienst versehen, zusätzlich zu deren sonstigen dienstlichen Obliegenheiten Prokura erteilen.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn es der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder der Vorsitzende eines Ausschusses im Einzelfall verlangen.

(9) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, ferner bei wichtigem Anlaß, über die Lage der Gesellschaft schriftlich zu berichten. Er ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat auf Verlangen seines Vorsitzenden oder zweier Mitglieder Auskunft über die Geschäftsführung zu geben.

(10) Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen sich auch nicht an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen.

2. Abschnitt

Aufsichtsrat

§ 7.(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bestellt zwölf Mitglieder, unter ihnen ein Mitglied als Vertreter des Bundeskanzlers und ein Mitglied als Vertreter des Bundesministers für Finanzen auf deren Vorschlag. Sechs Mitglieder entsendet die betriebliche Arbeitnehmervertretung aus dem Kreis der Dienstnehmer der Post- und Telegraphenverwaltung oder der Gesellschaft. Zu Mitgliedern sind

Fachleute aus den Gebieten des Verkehrswesens, des Telekommunikationswesens, des Postwesens, der Nachrichtentechnik, des Rechtswesens und der Volkswirtschaft zu bestellen; dies gilt nicht für von der Arbeitnehmervertretung der Post- und Telegraphenverwaltung entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn diese gewählte Arbeitnehmervertreter sind. Mitglieder des Vorstandes können nicht dem Aufsichtsrat angehören. Das gleiche gilt für Personen, die bei der Gesellschaft Dienst versehen, mit Ausnahme der von der Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglieder.

(3) Die Mitglieder haben ihre Funktion zum Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der diesem durch die Gesetze übertragenen Aufgaben auszuüben. Sie sind bei ihrer Tätigkeit selbstverantwortlich und an keine Aufträge oder Weisungen gebunden. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

(4) Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre. Wiederholte Bestellung sowie Entsendung ist zulässig.

(5) Die Mitglieder können jederzeit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gegenüber ihren Rücktritt erklären. Ein Rücktritt wird mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied bei der Gesellschaft Dienst versieht oder Mitglied des Vorstandes wird. Die Mitgliedschaft der von der Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglieder erlischt durch den Widerruf der Entsendung durch die Arbeitnehmervertretung und auch mit dem Ende ihres Dienstverhältnisses zur Post- und Telegraphenverwaltung oder zur Gesellschaft.

(6) Die Bestellung bzw. die Entsendung, der Widerruf der Bestellung oder der Entsendung, der Rücktritt und das Erlöschen der Mitgliedschaft sind unverzüglich dem Handelsgericht Wien bekanntzugeben und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren.

(7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, aus, so hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die restliche Zeit, wenn diese drei Monate übersteigt, ein Ersatzmitglied zu bestellen; gleiches gilt für die Entsendung eines Ersatzmitgliedes durch die Arbeitnehmervertretung.

(8) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr jährlich festgesetzt wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und auf ein angemessenes Sitzungsgeld.

Vorsitzender des Aufsichtsrates

§ 8.(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter ist unverzüglich dem Handelsgericht Wien bekanntzugeben und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren.

(2) Die Funktion erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft. Wiederholte Wahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Er vertritt den Aufsichtsrat nach außen und gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Ein Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

Sitzungen des Aufsichtsrates

§ 9.(1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. Er hat ohne Verzug eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn es der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen. Die Sitzung muß diesfalls binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird diesem Verlangen nicht ohne Verzug entsprochen, so können die Einschreiter den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn an der Sitzung mindestens neun Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter, teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt auch für Wahlen. Schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

(4) Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung der Verhandlungen und der Beschlüsse sowie zur Überwachung der Ausführungen seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen. Die nähere Regelung, insbesondere über die Mitgliederzahl und die Beschlusserfordernisse, trifft die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die von der Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglieder haben Anspruch darauf, daß in jedem Ausschuß mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat.

(5) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Der Vorsitzende hat eine Ausfertigung dieser Niederschrift binnen einer Woche dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu übermitteln.

Aufgaben des Aufsichtsrates

§ 10.(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.

(2) Insbesondere folgende Geschäfte unterliegen der Genehmigung des Aufsichtsrates:

1. wesentliche Änderungen der inneren Organisation,
2. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, wenn ihr Wert im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Höchstbetrag übersteigt,
3. wichtige Verträge, insbesondere über die Gründung oder den Erwerb von anderen Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Leasing- und Mietverträge, die eine vom Aufsichtsrat zu bestimmende Höhe übersteigen,
4. die Veräußerung von Sachen, die zum Anlagevermögen gehören, wenn ihr Wert im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Höchstbetrag übersteigt,
5. Investitionen, deren Anschaffungskosten im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Betragsgrenze übersteigen,
6. die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Dienstleistungen,
7. der Finanzplan sowie Unternehmenspläne und wesentliche Änderungen derselben,
8. Vorlage des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,

9. die Bestellung von Prokuristen,
10. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert, der eine vom Aufsichtsrat zu bestimmende Höhe übersteigt,
11. Änderungen des Kollektivvertrages.

(3) Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vertretung der Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Mitgliedern des Vorstandes und in Rechtsstreitigkeiten mit diesen.

5. Hauptstück

Aufgaben des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

§ 11.(1) In Fällen höherer Gewalt kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Organen der Post- und Telekom Austria Anweisung im Einzelfall erteilen.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, wobei insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Bedacht zu nehmen ist.

(3) Dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind vom Vorstand und Aufsichtsrat alle zur Ausübung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen.

6. Hauptstück

Rechnungslegung und Jahresabschluß

§ 12.(1) Für die Rechnungslegung und den Jahresabschluß gilt das Handelsgesetzbuch.

(2) Die einzelnen Unternehmensbereiche haben eine getrennte Rechnungslegung vorzunehmen. Dabei sind Leistungen eines Bereiches für einen anderen rechnermäßig auszuweisen.

(3) Werden innerhalb eines Unternehmensbereiches sowohl Dienstleistungen auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte als auch im Wettbewerb erbracht, ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

7. Hauptstück

Finanzplan

§ 13. (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr und die folgende Mittelfristperiode eine in sich geschlossene Planung, bestehend aus Ergebnis-, Personal-, Investitions-, Finanz- und Bilanzplanung zu erstellen, und diese dem Aufsichtsrat zu dem vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zeitpunkt zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Die Planung ist getrennt für die einzelnen Dienstleistungsgebiete gemäß § 2 Abs. 1 und für alle rechtlich selbständigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, zu erstellen. Weiters ist eine Trennung nach reservierten Diensten und Wettbewerbsdiensten vorzunehmen. Gewinne aus reservierten Diensten dürfen nicht für Wettbewerbsdienste verwendet werden. Dabei sind Leistungen eines Unternehmensbereiches für den anderen auszuweisen.

Investitionspläne

§ 14. (1) Der Vorstand hat längerfristige Pläne über die vorgesehenen Investitionen aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Der Beschlußfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen auch wesentliche Änderungen des jeweils geltenden Planes.

8. Hauptstück

Bildung der ersten Organe

§ 15. (1) Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates des Unternehmens Post- und Telekom Austria durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat binnen einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

(2) Die erste Sitzung des Aufsichtsrates wird durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr anberaumt. In dieser Sitzung ist zunächst die Wahl des ersten Vorsitzenden und der Stellvertreter vorzunehmen. Bei der Wahl des ersten Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz.

(3) Bis zur Bestellung des ersten Vorstandes führt der Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung die Geschäfte der Post- und Telekom Austria.

9. Hauptstück

Einbringung der Post- und Telegraphenverwaltung

§ 16. (1) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hat der Vorstand zur Vorbereitung der Einbringung des Vermögens, des Personals und der Rechte und Pflichten der Post- und Telegraphenverwaltung in die Gesellschaft ein Unternehmenskonzept zu erstellen, das als Grundlage für die Einbringung dienen soll.

(2) In diesem Unternehmenskonzept sind ausgehend von der erwarteten Entwicklung des wirtschaftlichen Umfeldes für jedes Dienstleistungsgebiet der Post- und Telegraphenverwaltung die Ziele, Strategien und die rechtliche und betriebliche Organisation der unternehmerischen Tätigkeiten auszuarbeiten sowie die geplanten finanziellen und bilanziellen Unternehmensentwicklungen und deren Auswirkungen auf das Bundesbudget unter den getroffenen Annahmen darzustellen. Dieses Unternehmenskonzept hat insbesondere für die Wettbewerbsdienste die Zielsetzung zu verfolgen, die Erreichung und Erhaltung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit, die Nutzbarkeit der Aufbringungsmöglichkeiten von Kapital auf den Kapitalmärkten und die Dividendenfähigkeit unter Einbeziehung der Überwachungs- und Regulierungserfordernisse durch die zuständigen Behörden bestmöglich sicherzustellen.

(3) Die Bundesregierung hat mit Verordnung festzustellen, ob das Unternehmenskonzept den Zielsetzungen und Anforderungen gemäß Abs. 2 entspricht.

(4) Stellt die Bundesregierung fest, daß das vorgelegte Unternehmenskonzept den Zielsetzungen und Anforderungen gemäß Abs. 2 entspricht, hat der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr das bisher im Eigentum des Bundes gestandene Vermögen der Post- und Telegraphenverwaltung einschließlich der Rechte, Forderungen und Verbindlichkeiten gegen Gewährung zusätzlicher Anteilsrechte in die Gesellschaft einzubringen.

10. Hauptstück

Vermögensübertragung

§ 17. Das bisher im Eigentum des Bundes gestandene Vermögen der Post- und Telegraphenverwaltung einschließlich der Rechte, Forderungen und Verbindlichkeiten geht mit Wirksamkeit der Einbringung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in das Eigentum der Gesellschaft "Post- und Telekom Austria" über. Die Wertansätze für dieses Vermögen sind vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzulegen. Zum Eigentumsübergang auf die Post- und Telekom Austria ist vom Bundesminister für Finanzen eine Amtsbestätigung auszustellen. Eine solche Amtsbestätigung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39.

Abgabenbefreiung

§ 18. Für die in § 17 geregelten Vermögensübertragungen sind keine bundesgesetzlich geregelten Abgaben zu entrichten. Diese Vermögensübertragungen gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 und lösen keine Vorsteuerberichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 aus.

11. Hauptstück

Übernahme der Beamten und Vertragsbediensteten sowie der Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger

§ 19. (1) Die Gesellschaft setzt nach Einbringung des Vermögens der Post- und Telegraphenverwaltung gemäß § 17 die bisher von der Post- und Telegraphenverwaltung wahrgenommenen Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den aktiven Beamten und den Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen fort.

(2) Die unter Abs. 1 fallenden Beamten sind auf die Dauer ihres Dienststandes der Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Der Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung, die auf Rechtsverhältnisse der unter Abs. 1 fallenden Beamten abstellen, bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß im § 24 Abs. 5 Z. 2 sowie im 1. Satz des § 229 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und jeweils im letzten Satz des § 82c Abs. 3 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956 die Worte "im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler", sowie die Zustimmung des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für Finanzen zur Bemessung oder Pauschalierung der in § 15 Abs. 1 Z. 1 bis 11 des Gehaltsgesetzes 1956 genannten Nebengebühren entfallen.

(3) Bei der Generaldirektion der Gesellschaft wird ein Personalamt eingerichtet, das die Funktion einer obersten Dienstbehörde für die im Abs. 1 genannten Beamten wahrnimmt. Das Personalamt wird vom Vorsitzenden des Vorstandes der Gesellschaft geleitet. Der Vorsitzende des Vorstandes ist in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gebunden.

(4) Die bisher den Post- und Telegraphendirektionen zugekommenen Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde werden von folgenden nachgeordneten Personalämtern wahrgenommen:

1. Graz für Beamte bei Betriebsstellen in der Steiermark;

2. Innsbruck für Beamte bei Betriebsstellen in Tirol und Vorarlberg;
3. Klagenfurt für Beamte bei Betriebsstellen in Kärnten;
4. Linz für Beamte bei Betriebsstellen in Oberösterreich;
5. Salzburg für Beamte bei Betriebsstellen im Land Salzburg;
6. Wien für Beamte bei Betriebsstellen in Wien, Niederösterreich und Burgenland.

(5) Für die gemäß Abs. 3 und 4 eingerichteten Personalämter gilt § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl.Nr. 29, sinngemäß.

(6) Die im Abs. 1 genannten Beamten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten. Wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme Forderungen des Bundes gegenüber diesen Beamten bestehen, sind sie dem Bund ebenso wie Forderungen des Bundes gegenüber Vertragsbediensteten gemäß § 22 Abs. 1 von der Gesellschaft zu refundieren.

(7) Für die im Abs. 1 genannten aktiven Beamten hat die Gesellschaft dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge zu ersetzen.

(8) Der Bund trägt den Pensionsaufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger der Gesellschaft. Die Post- und Telekom Austria hat an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag ist durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf die längerfristige Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft bis zur Wirksamkeit der Einbringung gemäß § 17 festzulegen. Die von den Beamten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben beim Unternehmen Post- und Telekom Austria.

Dienstrecht für Vertragsbedienstete und neu eintretende Bedienstete

§ 20. (1) Vertragsbedienstete werden Arbeitnehmer der Gesellschaft. Ihr Dienstverhältnis sowie das der neu eintretenden Bediensteten der Post- und Telekom Austria unterliegt dem Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, und dem Kollektivvertrag für die Post- und Telekom Austria. Die Gesellschaft unterliegt nicht den Bestimmungen des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 22, und des Bundespersonalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967; dem Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, dem Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, dem Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen 1969, BGBl. Nr. 237, und dem Nachtschwerarbeitergesetz, BGBl. Nr. 354/1981, nur soweit, als die Erreichung des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 nicht behindert wird.

(2) Der Kollektivvertrag für die Post- und Telekom Austria kann vorsehen, daß Fragen der Arbeitszeit und der Arbeitsruhe, des Arbeitnehmerschutzes und der Personalvertretung wegen der sich aus dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ergebenden betrieblichen Besonderheiten vom sonstigen Dienst- und Arbeitsrecht abweichend geregelt werden.

(3) Die Post- und Telekom Austria ist als Arbeitgeber und der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten, als Arbeitnehmervertretung kollektivvertragsfähig.

(4) Die mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten, vereinbarte Dienstordnung gilt mit Inkrafttreten dieser Bestimmung als Kollektivvertrag.

(5) Für Dienstverhältnisse von Personen, die fallweise bis zu zwölf Wochen, insbesondere zur Urlaubsabwicklung aufgenommen werden (Urlaubersatzkräfte), kommen die Bestimmungen des Angestelltengesetzes, BGBl.Nr. 292/1921 und des Kollektivvertrages für die Post- und Telekom Austria nicht zur Anwendung. Dies gilt nicht für solche Kräfte, die regelmäßig wiederkehrend als Ersatz für die Dauer der Dienstabwesenheit von Bediensteten aufgenommen werden.

(6) Die Gesellschaft ist berechtigt, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969, auszubilden.

(7) § 19 und § 20 gelten sinngemäß für Beamte, Vertragsbedienstete sowie Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger bei rechtlich selbständigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist (§ 2 Abs. 1).

12. Hauptstück

Sonderbestimmungen

§ 21. (1) Auf die Gesellschaft finden auch Anwendung:

1. die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes 1986,
2. § 2 sowie sinngemäß § 8 Abs. 6 und § 15 Abs. 7 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl.Nr. 458.

(2) Erwerbsvorgänge zwischen der Gesellschaft und dem Bund im Sinne des § 1 Grunderwerbsteuergesetz 1987 unterliegen, wenn sie auf Grund dieser Gesetzesstelle abgeschlossen werden, nicht der Grunderwerbsteuer.

(3) Die gemäß § 6 Abs. 4 und 6 gefertigten Urkunden über Rechtsvorgänge nach Abs. 2 gelten, wenn sie unter ausdrücklicher Anführung dieser Gesetzesstelle ausgestellt werden, als öffentliche.

Dienstzuteilung, Aufwand

§ 22. (1) Bis zur Einbringung der Post- und Telegraphenverwaltung in die Gesellschaft hat der Bund (Post- und Telegraphenverwaltung) das für die Tätigkeit der Gesellschaft erforderliche Personal dieser Gesellschaft dienstzuzuteilen.

(2) Bis zur Einbringung der Post- und Telegraphenverwaltung trägt der Bund (Post- und Telegraphenverwaltung) den Aufwand für die Gesellschaft.

2. Teil

1. Hauptstück

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

§ 23. Personenbezogene Daten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 erforderlich sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden.

Aufhebung des Fernmeldeinvestitionsgesetzes

§ 24. Das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, tritt mit Einbringung der Post- und Telegraphenverwaltung in die Post- und Telekom Austria außer Kraft. Bestehende Haftungen des Bundes für die nach diesem Gesetz bisher erfolgten Finanzierungen bleiben unberührt.

Verweisungen

§ 25. (1) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen von der Post- und Telegraphenverwaltung die Rede ist, tritt die Gesellschaft

mit Einbringung der Post- und Telegraphenverwaltung an deren Stelle.

3. Teil

Vollziehung

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 16 Abs. 3 und 4 die Bundesregierung, sonst der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich des § 7 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und hinsichtlich der §§ 7 Abs. 2, 16 Abs. 4, 17 Abs. 1 und 19 Abs. 8 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

4. Teil

Inkrafttreten

§ 27. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Es wird gebeten, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

A. Schubert Humus

Robert Huber

P. J.
W. K. W.

B E G R Ü N D U N G

Nach dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, fallen Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die für Zwecke des Post- und Fernmeldewesens gewidmet sind in den Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Dazu gehören insbesondere auch fernmelde-technische Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens.

Die Post- und Telegraphenverwaltung nimmt seit 1945 die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens wahr (§ 52 Abs 2 Behördenüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945). In oberster Instanz wurde bisher die in der Sektion III des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr organisierte Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung - neben typischen Aufgaben der Betriebsführung - als Dienst-, Fernmelde-, und Postbehörde tätig. In erster Instanz sind die Post- und Telegraphendirektionen in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Wien eingerichtet, die ihrerseits die Aufsicht über die unterstellten Betriebsdienststellen führen.

Nach § 4 Abs 5 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986 handelt es sich bei der Post- und Telegraphenverwaltung um einen Bundesbetrieb, der nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist, soweit nicht bundesgesetzliche Bestimmungen im Interesse öffentlicher Aufgabenerfüllung hiervon Abweichungen erfordern. Trotz dieser Betriebsstruktur ist die Post- und Telegraphenverwaltung in die staatliche Verwaltung eingebunden und verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Mittelaufbringung für die notwendige betriebliche Infrastruktur ist lediglich für den Telekommunikationssektor nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 26/1964 (i.d.g.F.) teilweise gesichert.

Das Unternehmen wird gemäß § 9 Abs 1 Z 1 Bundesministeriengesetz vom Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung geleitet. Die Schwerpunkte des Dienstleistungsangebots liegen im Postdienst (einschließlich Paket- und Gelddienst), im Telekommunikationsdienst und im Omnibusdienst. Neben der Bedeutung des Omnibusdienstes für den öffentlichen Verkehr ist auf die einschneidenden Veränderungen im Postdienst und am Telekommunikationssektor hinzuweisen. Auf diesen Märkten wird sich die Post- und Telegraphenverwaltung verstärktem Wettbewerb ausgesetzt sehen. Die bisher im Rahmen der Behördenfunktion wahrgenommenen ordnungspolitischen Aufgaben werden anderen Organen übertragen. Diese Trennung zwischen Dienstleister und Behörde wurde durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 und das Fernmeldegesetz geändert werden, BGBl. Nr. 25/1993, bereits eingeleitet.

Der vorliegende Entwurf eines Poststrukturgesetzes zielt auf die Schaffung eines weitgehend selbständigen Unternehmens ab, das zunächst als Errichtungsgesellschaft die organisatorischen Vorbereitungen für die mit 1. Jänner 1996 terminisierte Einbringung der Post- und Telegraphenverwaltung zu treffen hat.

Sodann hat die Gesellschaft alle Geschäftszweige unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen wahrzunehmen, wobei eine strategische Führung bei Wahrung der Unternehmenseinheit und unter einer weitgehend unabhängig gestellten Geschäftsführung, mit einer zielgerichteten Investitionspolitik, mit einem vom allgemeinen Bundeshaushalt abgegrenzten Rechnungswesen und mit einer im kaufmännischen Bereich eigenständigen Tarif- und Personalpolitik die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit auf dem Gebiet der Post und Telekommunikation gewährleisten soll. Dies kann angesichts der durch die EU bewirkten Marktöffnung vielfach nur mehr durch Eingehen von Partnerschaften und Kooperationen erreicht werden, daher muß die Post- und Telekom Austria bzw. schon die Errichtungsgesellschaft auch die Gründung, den Erwerb und die Beteiligung an rechtlich selbständigen Unternehmen vornehmen können.

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Jänner 1995 kann nicht nur eine ausreichende Investitionsfinanzierung für 1995 und die Folgejahre erreicht, sondern auch die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, im Wettbewerb insbesondere mit der ausländischen Konkurrenz bestmöglich bestehen zu können. Weiters sollen die Aufbringungsmöglichkeiten von Kapital auf den Kapitalmärkten etwa in Form der Begebung von Anleihen nutzbar gemacht werden.

Durch die Verantwortung des Vorstandes für die Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für deren Kontrolle wird eine Ausrichtung der Geschäftspolitik an den Unternehmenszielen erreicht. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat neben seinen Rechten als Eigentümervertreter lediglich das Recht, in Fällen höherer Gewalt Anweisungen im Einzelfall zu erteilen.

Mit der Einbringung der Post- und Telegraphenverwaltung wird die Gesellschaft "Gesamtrechtsnachfolger". Sie setzt somit alle bisher von der Post- und Telegraphenverwaltung wahrgenommenen Rechte und Pflichten im eigenen Namen fort; und zwar auch mit der Wirkung gegenüber Dritten. Diese Maßnahme setzt ein umfassendes Unternehmenskonzept voraus, das die Ziele, die Strategien und die rechtliche und betriebliche Organisation der Unternehmenstätigkeiten ebenso enthalten soll wie die finanziellen und bilanziellen Entwicklungen einschließlich deren Auswirkung auf das Bundesbudget.

Die bestehenden Dienstverhältnisse der PTV-Bediensteten werden nach Einbringung der Post- und Telegraphenverwaltung von der Post- und Telekom Austria unverändert fortgesetzt. Bereits im Vorfeld der Strukturänderung wurde eine Dienstordnung für neu eintretende Bedienstete entworfen. Mit Einbringung der Post- und Telegraphenverwaltung gilt diese Dienstordnung als Kollektivvertrag. Das Arbeitsverhältnis beruht somit für künftig Neueintretende nur mehr auf privatrechtlichem Vertrag. Weiters wird mit der Einbringung der I. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes (Kollektive Rechtsgestaltung) für die Post- und Telekom Austria anwendbar.